

MERKBLATT ERBSCHAFTSAUSSCHLAGUNG STADT OLTEN

Ausschlagungserklärung

Schlagen die gesetzlichen Erben die Erbschaft aus, müssen sie innert 3 Monaten dem Erbschaftsamt eine Erbschafts-Ausschlagungserklärung zukommen lassen. Das Formular ist beim Inventuramt erhältlich oder kann von der Website der Amtschreiberei heruntergeladen werden.

Im Falle der Ausschlagung treten die Erben die Erbschaft nicht an und **dürfen sich nicht in Erbschaftsangelegenheiten einmischen**. Es dürfen in diesem Fall insbesondere keine Zahlungsaufträge mehr zu Lasten allfälliger Konten des Erblassers/der Erblasserin erteilt werden oder Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen mitgenommen werden. Persönliche Effekten und Wertsachen des Erblassers (Bargeld, Bank- oder Postkontokärtchen, Wohnungsschlüssel usw.) sind beim Inventuramt Olten abzugeben.

Konkursamtliche Nachlassliquidation

Schlagen alle gesetzlichen Erben die Erbschaft aus, wird vom Erbschaftsamt eine konkursamtliche Nachlassliquidation beim Gericht beantragt. Sind am Schluss des Verfahrens noch Aktiven vorhanden, werden diese den Erben ausbezahlt, auch wenn diese die Erbschaft ausgeschlagen haben.

Todesfallkosten

Die Todesfallkosten sind auch bei einer Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben (in ab- bzw. aufsteigender Folge d.h. Nachkommen bzw. Eltern) geschuldet.

Sind diese nicht willens oder nicht in der Lage die Kosten* zu bezahlen, kann ein Gesuch um Kostenübernahme durch die Stadt Olten an die Direktion Finanzen und Dienste gerichtet werden. Dem schriftlichen Gesuch muss eine Kopie der letzten Steuerveranlagung beigelegt werden.

Wichtige Telefonnummern

Inventuramt der Stadt Olten | Dornacherstrasse 1, 4601 Olten
inventuramt@olten.ch | Tel. 062 206 13 26

Erbschaftsamt der Amtschreiberei Olten-Gösgen | Amthausquai 23, 4601 Olten
Tel. 062 311 85 40